Luther.

# Der Sommerferien-Quicky: Essentials zum Industriestrompreis

Dr. Stefan Altenschmidt, David Nückel | 18. August 2026



unyer GLOBAL ADVISORS

# Ihre Referenten



Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M. (Nottingham),
Rechtsanwalt, Partner
Telefon +49 211 5660 18737
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com



David Nückel
Rechtsanwalt, Associate
Telefon +49 211 5660 21140
david.nueckel@luther-lawfirm.com

1 Die Förderrichtlinie zum Industriestrompreis

2 Was ist eine Abnahmestelle?

3 Förderung indirekter Stromverbräuche

4 Keine Förderung ohne Gegenleistung

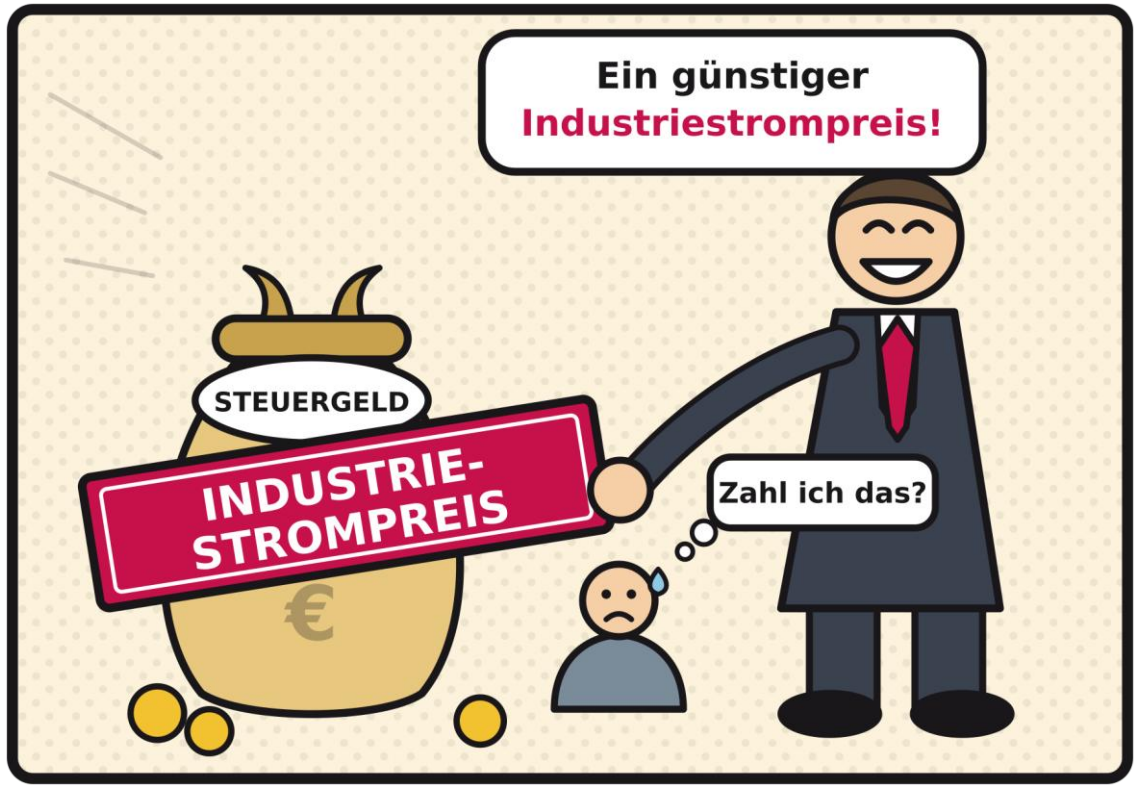
5 Umstrukturierung

6 Verfahren

7 Ausblick

# Etikettenschwindel: Der „Industriestrompreis“ ist kein Preis

Entlastet wird nicht der Preis, sondern die Kasse – finanziert aus dem Bundeshaushalt




## Was wirklich im Paket ist

- **Kein Preis – ein Zuschuss**
  Der Strom wird weiterhin zum individuellen Marktpreis eingekauft; dieser ist für die Berechnung der Leistung ohne jede Bedeutung.

- **Geld des Steuerzahlers**
  Billigkeitsleistung nach § 53 BHO – kein Rechtsanspruch, Vorbehalt der Haushaltsmittel, bei Knappheit quotale Kürzung aller Leistungen.

- **Beihilfe, nicht Energiepreisrecht**
  Staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV, von der Kommission am 16. April 2026 auf Grundlage des CISAF genehmigt (SA.120495).

- **Subvention mit Auflagen**
  Mindestens 50 % der Basis-Leistung sind zu reinvestieren; Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen (§ 264 StGB).

**Die Pointe**

**Das Ergebnis einer verfehlten Energiepolitik: Der Staat muss auf Kosten des Steuerzahlers von Kosten entlasten, die er selbst geschaffen hat.**




# 1 Die Förderrichtlinie zum Industriestrompreis

# Rahmen der Billigkeitsleistung
# Förderrichtlinie des BMWE vom 27. April 2026

### Kein Rechtsanspruch

Ausgestaltet als Billigkeitsleistung – ein Anspruch kann sich nur über den Gleichheitssatz (Selbstbindung der Verwaltung) ergeben.

### BAFA entscheidet nach Ermessen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bewilligt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ist stark reduziert (Willkürverbot und Gleichbehandlung gem. Verwaltungspraxis).

### Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel – reichen sie nicht aus, werden alle Leistungen quotal gekürzt.

### Geltungszeitraum

Die Richtlinie gilt für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028.

# Wie hoch fällt die Förderung aus?

**Billigkeitsleistung** = [ **Beihilfeintensität** (0,5) × **Anrechenbarer Stromverbrauch** der Abnahmestelle × **Differenzpreis** (Referenzpreis x 0,5) ] + **Flexibilitäts-Bonus**

- **Referenzpreis:** Einjahres-Future am Terminmarkt, begrenzt durch den Zielpreis von 50 €/MWh (= 5 ct/kWh).
- **Flexibilitäts-Bonus:** 10 % des Basis-Leistungsbetrags bei ≥ 80 % der Dekarbonisierungsinvestitionen in Nachfrageflexibilität.

| 87,44 € je MWh | 50,00 € je MWh | 37,44 € je MWh |
|---|---|---|
| **Referenzpreis 2026** | **Zielpreis** | **Staatl. Ausgleich** |

**Beispielunternehmen · 50 GWh Jahresverbrauch**

| ≈ 935.000 € | 4.372.000 € | ≈ 21 % |
|---|---|---|
| Billigkeitsleistung pro Jahr | Stromkosten pro Jahr | Entlastung |

*Referenzpreis und Differenzpreis werden jährlich vom BAFA vor Beginn der Antragsfrist veröffentlicht – die Entlastung verändert sich Jahr für Jahr mit dem Marktpreis.*

# Wer kann gefördert werden?

## Antragsberechtigt

- Unternehmen mit Abnahmestellen in Deutschland, deren Tätigkeit einem Wirtschaftszweig der KUEBLL-Teilliste 1 zugeordnet ist (Carbon-Leakage-Risiko).
- Maßgeblich: Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008), Schwerpunkt der Tätigkeit am Ende des Abrechnungsjahres.
- Weitere Sektoren können nach gesonderter Genehmigung der Kommission einbezogen werden.

## Rund 91 Teilsektoren – u. a.:

- Chemie
- Stahlerzeugung
- Papier
- Glas
- Keramik
- Düngemittel
- Kunststoff
- Halbleiter
- Batterien
- *und weitere …*

### Keine Mindestgröße

Weder eine Mindestgröße noch ein pauschaler Mindeststromverbrauch sind vorgesehen – grundsätzlich können auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren.

### Ausgeschlossen

- × Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. im Insolvenzfall).
- × Unternehmen, die einer Beihilfe-Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

# Ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen möglich?

**Grundsätzlich ja** – aber nur nach genauer Prüfung.

## Allgemeine Regeln der Kumulierung

- Zulässig, wenn die Beihilfen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- Bei denselben Kosten nur, soweit der Höchstbetrag einer Beihilfe nicht überschritten wird.

## In der Praxis wichtigster Fall: Strompreiskompensation (SPK)

- Die SPK gleicht die indirekten $CO_2$-Kosten des Emissionshandels aus – für viele energieintensive Unternehmen das etablierte Instrument.
- Industriestrompreis und SPK sind nebeneinander möglich – aber nicht für dieselben Strommengen.
- Mengen mit SPK im selben Abrechnungsjahr sind beim Industriestrompreis nicht berücksichtigungsfähig.
- Der Gesamtbetrag darf den höheren der nach beiden Leitlinien geltenden Höchstbeträge nicht übersteigen.






# 2 Was ist eine Abnahmestelle?

# Die Abnahmestelle: Das „in sich abgeschlossene Betriebsgelände“

*Nr. 5.1 Buchst. a der Billigkeitsrichtlinie vom 27. April 2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1) · Kapitel 3.2 des BAFA-Merkblatts, Stand 04.08.2026*

## Vier Bausteine der Legaldefinition – alle müssen kumulativ vorliegen

**1 Elektrische Einrichtungen**

räumlich und physikalisch zusammenhängend, einschließlich der Eigenversorgungsanlagen

**2 Betriebsgelände**

in sich abgeschlossen – für einen außenstehenden Dritten erkennbar als Einheit

**3 Netzanschluss**

ein oder mehrere Entnahmepunkte; mittelbare Verbindung über Dritte genügt

**4 Zähler und Branche**

eigene Zähler an allen Entnahmepunkten; Zuordnung zu Teilliste 1 des Anhangs I KUEBLL

### Spricht für EINE Abnahmestelle

- Wertende Gesamtbetrachtung aller Verbindungsstellen auf dem Betriebsgrundstück
- Die elektrischen Einrichtungen stehen in der Dispositionsbefugnis des Antragstellers
- Trennung nur durch eine öffentliche Straße, wenn die Anlagen beiderseits ein „sinnvolles Ganzes“ ergeben und physikalisch verbunden sind (Förderband, Brücke)
- Einheitlicher Betriebszweck aller Einrichtungen – daran sind aber sehr hohe Anforderungen zu stellen

### Spricht für MEHRERE Abnahmestellen

- Mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige, räumlich getrennte Bereiche
- Erhebliche Distanz zwischen den Anlagenteilen
- Dazwischen liegen Wohnbebauung, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder fremde Gewerbebetriebe
- Unterschiedliche Produktionsstufen oder Produkte auf den getrennten Teilflächen
- Verschiedene Betriebsgelände: Strombezüge dürfen nicht addiert werden

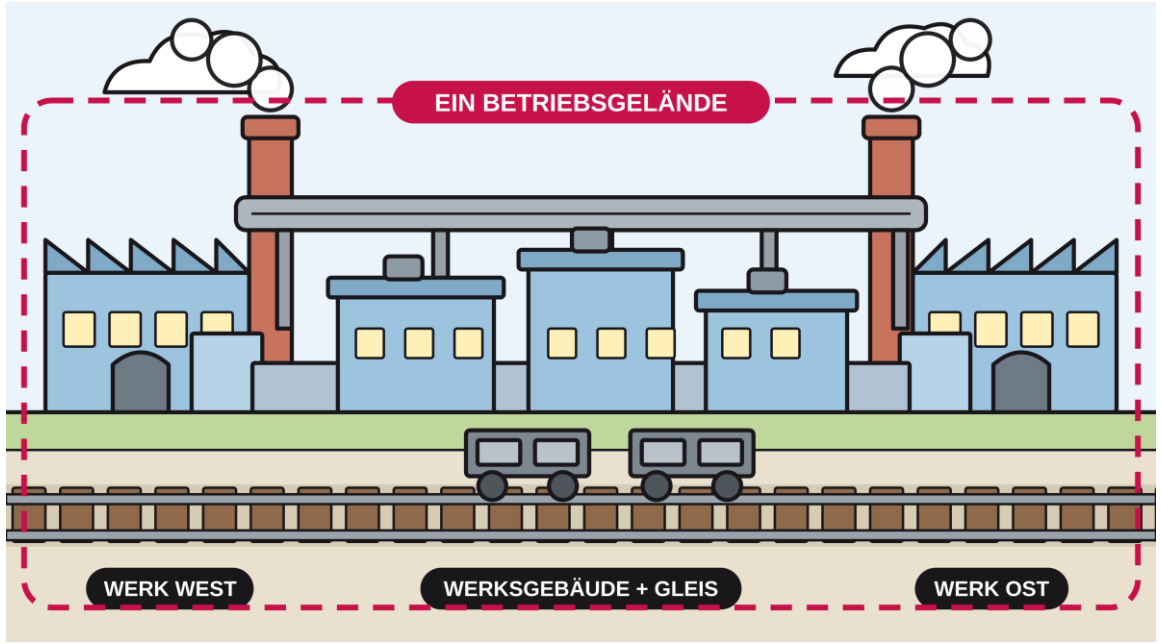
**Merksatz:** Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant. Maßgeblich ist allein der heutige äußere Befund – und er entscheidet über Branchenzuordnung, anrechenbaren Stromverbrauch und den mit dem Antrag vorzulegenden Lageplan.

PRAXISFALL

# Historisch gewachsenes Werksgelände – Einheit noch gewahrt?

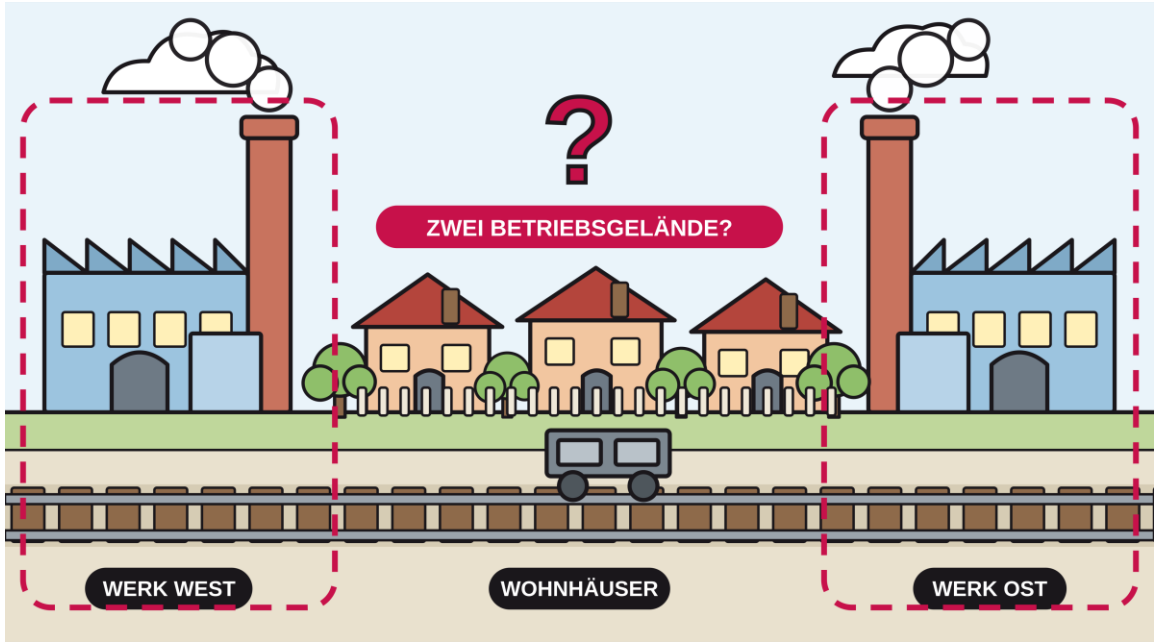
*Werk West und Werk Ost, verbunden durch einen Korridor mit Eisenbahnlinie – gestern und heute*

**1** **Früher: baulich verklammert**




*Werksgebäude, Rohrbrücke und Gleis verbinden beide Werksteile – ein sinnvolles Ganzes.*

**2** **Heute: Korridor entkernt**




*Die Werksgebäude sind entfallen; geblieben sind das Gleis und Wohnhäuser im Korridor.*

**Bewertung der heutigen Situation**

- Keine bauliche Verklammerung mehr – es verbleibt allein der Gleisanschluss über eine erhebliche Distanz
- Wohnbebauung im Korridor ist nach dem BAFA-Merkblatt gerade ein Indiz gegen ein abgeschlossenes Betriebsgelände
- Historische und funktionelle Gründe sind für die Beurteilung gem. BAFA ausdrücklich unerheblich

**Sehr zweifelhaft,** ob hier noch ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände vorliegt. Werk West und Werk Ost dürften zwei Abnahmestellen sein – mit getrennter Branchenzuordnung, ohne Addition der Strommengen.




# 3 Förderung indirekter Stromverbräuche

# Indirekte Stromverbräuche im Industriepark

Voraussetzungen der Anrechnung nach der Industriestrompreis-Richtlinie 2026–2028

**Wirkung:** erhöht den anrechenbaren Stromverbrauch P
Basis-Beihilfe = 0,5 × P × Differenzpreis
(Differenzpreis 2026: 3,744 ct/kWh)

## Fünf kumulative Voraussetzungen

1. **Zulässiges Medium**
   Industriegase einschließlich Druckluft sowie Kälte, Wärme, Dampf oder Wasser – abschließende Aufzählung.
2. **Erzeugung im Industriepark**
   Zentrale Versorgung eines oder mehrerer Unternehmen durch ein auf dem zusammenhängenden, geografisch begrenzten Industriegelände ansässiges Unternehmen.
3. **Leitungsgebundene Lieferung**
   Transport innerhalb des Industrieparks bis zur Abnahmestelle des Antragstellers.
4. **Selbstverbrauch an beihilfeberechtigter Abnahmestelle**
   Verbrauch des Mediums an einer Abnahmestelle der Teilliste 1 des Anhangs I KUEBLL.
5. **Keine kommunale Versorgung**
   Stromverbrauch der kommunalen Wasser- oder Fernwärmeversorgung bleibt außer Betracht – auch bei privatem Betreiber.

## Ermittlung der Strommenge

- Spezifischer Stromeinsatz je Einheit (t, m³, MWh th.) als Jahresmittelwert – Angabe des Medienlieferanten
- Je Qualitätsstufe (Druck, Temperatur); maßgeblich ist der Lieferzustand an der Abnahmestelle
- Einzubeziehen: gesamter Produktionsstrom inkl. MSR-Technik, Leitstand und Medientransport

## Nachweise im Antrag

- Medienabrechnung und Aufschlüsselung der selbstverbrauchten Mengen je Abnahmestelle
- Selbsterklärung des Lieferanten: keine Beihilfe (ISP/SPK) für diese Strommengen
- Einwilligung des Lieferanten in Auskunfts- und Transparenzpflichten (Nr. 6.4.4)
- Ab 10 GWh Prüfungsvermerk; separater Vermerk des Lieferanten zulässig

**Nicht anrechenbar**

Kommunale Wasser- oder Fernwärmeversorgung · Medienbezug außerhalb eines Industrieparks (outgesourcte Medienversorgung?) · nicht leitungsgebundene Lieferungen · Strommengen, für die im selben Abrechnungsjahr Strompreiskompensation beantragt wird (Doppelförderungsverbot – Abzug auch beim indirekten Verbrauch)

*Nr. 5.1 Buchst. c) bb), Nr. 6.3.1 Buchst. b) dd), Nr. 6.4.4 Industriestrompreis-Richtlinie vom 27. April 2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1); BAFA-Merkblatt Industriestrompreis, Stand 04.08.2026, Ziff. 3.1, 4.3.1 d), 4.3.2.*

# Industriestrompreis: Indirekte Stromverbräuche im Industriepark

Nachweise und Erklärungen des Medien liefernden Unternehmens (Industrieparkbetreiber)

## 1 Spezifischer Stromeinsatz je Medium

- Stromeinsatz pro Einheit des Mediums (t, m³ oder MWh therm.) – als Jahresmittelwert
- Getrennt nach Qualitätsstufen (z. B. Druckniveau, Dampfdruck/-temperatur)
- Maßgeblich: vereinbarter Lieferzustand in der Leitung zur Abnahmestelle
- Einbeziehbar: Produktionsstrom, MSR-Technik, Leitstände, Medientransport

## 2 Ermittlung und Belege

- Geeichte Messung oder Ermittlung nach anerkannten Regeln der Technik
- Bei mehreren Medien aus einer Anlage: sachgerechte Aufteilung des Stromeinsatzes, ggf. nach Mengeneinheit
- Medienabrechnung als Beleg der leitungsgebundenen Lieferung an die Abnahmestelle

## 3 Selbsterklärung: keine Doppelförderung

- Erklärung, dass für die eingesetzten Strommengen im selben Abrechnungsjahr weder Industriestrompreis noch Strompreiskompensation beantragt wird
- Einwilligung in die Übermittlung von SPK-Antrag und -Bescheid an das BAFA – auch nach Bewilligung

## 4 Transparenz, Auskunft, Mitwirkung

- Schriftliche Einwilligung in die Auskunfts- und Transparenzpflichten sowie Prüfrechte (BAFA, BMWE, BRH, EU-Prüforgane)
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen (§ 3 SubvG, § 264 StGB)
- Einreichung sämtlicher Erklärungen durch den Antragsteller mit dem Antrag
- Rechtsanspruch auf Mitwirkung nur aus Vertrag und § 242 BGB

**Ab 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch:** Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers erforderlich – für die spezifischen Stromeinsätze des Medien liefernden Unternehmens ist ein separater Prüfungsvermerk zulässig.

Grundlagen: Nr. 5.1 Buchst. c) bb), Nr. 6.3.1 Buchst. b) dd) und c) cc), Nr. 6.4.2 – 6.4.4 der Richtlinie Industriestrompreis vom 27.04.2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1); Kapitel 3.1, 4.3.1 d) und 4.3.2 des BAFA-Merkblatts Industriestrompreis (Stand 04.08.2026).




# 4 Keine Förderung ohne Gegenleistung

# Industriestrompreis und Gegenleistungen

**Mindestens 50 %** der Billigkeitsleistung sind in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren (Regelbeispiele in vier Kategorien):

### Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Energie

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie neue Strombezugsverträge (PPAs) für neue/modernisierte Anlagen (ohne Förderung nach EEG).

### Verbesserung Energieeffizienz

Energiemanagementsysteme und abgeleitete Maßnahmen, Abwärmenutzung und Stoffkreislaufführung.

### Nachfrageseitige Flexibilität

Energiespeicher, Elektrifizierung fossiler Prozesse, intelligentes Lastmanagement, Elektrolyseure für Wasserstoff.

### Infrastrukturerweiterung & -modernisierung

Netzanschlüsse und betriebliche Netzinfrastruktur, netzdienliche Maßnahmen für Qualität und Stabilität.

**Rahmenbedingungen**

- Umsetzung in Deutschland, grundsätzlich binnen 48 Monaten (in begründeten Fällen bis 72 Monate).
- Umsetzung kann auch durch Dritte erfolgen (Bsp. Tochterunternehmen)
- Vorab-Prüfung geplanter Maßnahmen durch die Behörde möglich – schafft Planungssicherheit.

**Flexibilitäts-Bonus**
+10 % des Basis-Leistungsbetrags, wenn ≥ 80 % der Investitionen in nachfrageseitige Flexibilität fließen – davon 75 % erneut in Dekarbonisierung.




# 5 Umstrukturierungen

# Umstrukturierung von Unternehmen

Nr. 6.2 und 6.3 des BAFA-Merkblatts Industriestrompreis (Stand 04.08.2026) zur Richtlinie des BMWE vom 27. April 2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1)

## Relevante Umstrukturierung (Nr. 6.2)

- Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz
- Anwachsung nach § 738 BGB
- Singularsukzession (z. B. Asset Deal): Verkauf des Antragstellers ganz oder in Teilen bzw. Erwerb von Standorten, Werken, Geschäftsbereichen

## Unbeachtliche Unternehmensveränderung

- Bloße Umfirmierung, Adressänderung
- Share Deal
- Rein rechtsformwechselnde Umwandlung ohne Vermögensübergang

→ **ohne Einfluß auf die Antragstellung**

## Prüfungsmaßstab: allein die Abnahmestelle – nicht das Gesamtunternehmen

Vorher-/Nachher-Vergleich der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit = Sachanlagevermögen (Buchwert, § 266 Abs. 2 A. II. HGB) + Mitarbeiter (Anzahl der Köpfe)

### ≥ 75 % | identitätswahrende Umstrukturierung

Bezugnahme auf die an der Abnahmestelle verbrauchten Strommengen des anderen Unternehmens ist zulässig – der anrechenbare Stromverbrauch der Abnahmestelle bleibt für das Abrechnungsjahr nutzbar.

**75 %**

### < 75 % | identitätsverändernde Umstrukturierung

Keine Bezugnahme auf die Strommengen des anderen Unternehmens. Anrechenbar ist nur der dem Antragsteller zurechenbare Verbrauch ab Übergang; eine lineare Hochrechnung auf zwölf Monate ist unzulässig.

### Maßgeblicher Stichtag

- Datum der HR-Eintragung (Rechtswirksamkeit)
- Vorrang vertraglich vereinbarter wirtschaftlicher Rückwirkung
- Singularsukzession: Stichtag des dinglichen Übergangs

### Nachweise im Antrag

- Erklärung, ob seit 01.01.2026 umstrukturiert wurde
- Vertragsunterlagen, chronologische HR-Auszüge aller Beteiligten
- Zahlenwerk vorher/nachher je übergehender Abnahmestelle

### Weitere Rechtsfolgen

- Antrag der Vorgängergesellschaft grundsätzlich unzulässig
- Nr. 6.3: Mitteilung an das BAFA, Einzelfallprüfung der Investitionsverpflichtung
- Subventionserhebliche Tatsache (§ 3 SubvG)


Industriestrompreis
Bundesregierung beschließt Förderung für Industrie
Die Bundesregierung hat eine Förderrichtlinie zum Industriestrompreis auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die

# 6 Verfahren

# Industriestrompreis: Nachweise des Antragstellers

Was das antragstellende Unternehmen innerhalb der Antragsfrist beibringen muss – je Abrechnungsjahr erneut

## 1 Beihilfeberechtigung der Abnahmestelle

- Aktuelle Bescheinigung des statistischen Landesamts zur WZ-Klassifizierung
- Maßgeblich bleibt die WZ 2008 (Teilliste 1 Anhang I KUEBLL)
- Erläuterung von Betriebszweck und Tätigkeitsschwerpunkt je Abnahmestelle
- Einwilligung in die Abfrage; das BAFA prüft eigenständig

## 2 Lageplan der Abnahmestelle

- Aktueller Plan mit klar abgegrenzten Grenzen der Abnahmestelle
- Darstellung von Grundstücksgrenzen, Gebäuden, elektrischen Verbindungen, Zählpunkten und Erzeugungsanlagen
- Bei indirektem Verbrauch: Verlauf der Medienleitung vom Versorger zur Abnahmestelle

## 3 Anrechenbarer direkter Stromverbrauch

- Fremdbezug: Jahres-/Dezemberrechnung oder EVU-Bestätigung; bei Tranchen Lieferantenbestätigung
- Eigenerzeugung: Mengen je Stromerzeugungseinheit
- Abzug von Weiterleitungen an Dritte und Netzeinspeisung
- Mess- und eichrechtskonforme Erfassung; Schätzung nur ersatzweise

## 4 Indirekter Verbrauch und SPK-Abgrenzung

- Indirekte Strommenge je Abnahmestelle und Aufschlüsselung der bezogenen Medienmengen
- Selbsterklärung: keine Strompreiskompensation im selben Abrechnungsjahr
- Andernfalls SPK-Mengen je Abnahmestelle abgrenzen und abziehen
- Einwilligung in den Datenabgleich zwischen BAFA und DEHSt

**Ab 10 GWh anrechenbarem Stromverbrauch:** Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers über die Angaben nach Nr. 6.3.1 Buchst. a) bis c) der Richtlinie – die Vorlage von Stromrechnungen entfällt dann.

Grundlagen: Nr. 3, Nr. 5.1 Buchst. a) und c), Nr. 5.2.2 sowie Nr. 6.3.1 der Richtlinie Industriestrompreis vom 27.04.2026 (BAnz AT 06.05.2026 B1); Kapitel 3.1, 3.2, 4.3.1 und 4.3.2 des BAFA-Merkblatts Industriestrompreis (Stand 04.08.2026).

# Wie läuft das Verfahren ab?

1

## Antrag vorbereiten

Zuordnung zum begünstigten Wirtschaftszweig (Bescheinigung des statistischen Landesamts) und anrechenbaren Stromverbrauch nachweisen; ab 10 GWh Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

2

## Antrag einreichen

Rückwirkend für das vorangegangene Abrechnungsjahr, ausschließlich elektronisch beim BAFA – ein Antrag je Unternehmen und Abrechnungsjahr.

3

## Fristen beachten

Antragsfristende frühestens 31. März, spätestens 30. September; erste Antragsrunde 2027 für das Abrechnungsjahr 2026. Das genaue Datum gibt das BAFA noch bekannt.

4

## Auszahlung & Vorbehalt

Auszahlung unter Rückforderungsvorbehalt: Bei Nichterfüllung drohen anteilige Aufhebung und Rückforderung der Beihilfe – ggf. zzgl. Zinsen.

# Merkblätter des BAFAs beachten – relevante Verwaltungspraxis!









# 7 Ausblick

# Ausblick: Wie geht es weiter?

## Stand heute

- Rechtsrahmen steht – beihilferechtliche Hürde ist genommen.
- Die Förderrichtlinie ist in Kraft getreten.
- Referenzpreis 2026 steht fest: 87,44 €/MWh, ergibt einen Zuschuss von 3,744 ct/kWh.
- Nächste Schritte: Verfahren und konkrete Antragsfrist beachten. Antragstellung vorbereiten.

## Offen – ausdrücklich unter Vorbehalt

- ? Zieht Deutschland die METSAF-Option zur **Anhebung auf 70 %?**
- ? Werden **weitere Sektoren** einbezogen?
- ? Gibt es weitere Vorgaben aus Brüssel?

***Politisch offen bleibt zudem, was nach dem Auslaufen der Regelung Ende 2028 folgt.***

# Vielen Dank

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandats-vereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Ho-Chi-Minh-Stadt, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Kyjiw, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

www.luther-lawfirm.com

www.luther-services.com



unyer GLOBAL ADVISORS